



Schulvertrag

Das **Theresia-Gerhardinger-Gymnasium am Anger** ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft **der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau** gemäß *can. 803 des Codex Iuris Canonici* und *Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* sowie *Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern*.

Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Kongregation der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau als Schulträger des Theresia-Gerhardinger-Gymnasiums am Anger in München

vertreten durch **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**,

diese vertreten durch die Schulleiterin **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

(im Folgenden als Schule bezeichnet)

- einerseits -

und

der Schülerin

geboren am: in:

wohnhafte in:

Konfession:

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten

Herrn/ und/ Frau

(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

Konfession:

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

- andererseits -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die in § 2 der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft näher niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Die Schule will den Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

1. Die Schule nimmt die Schülerin
mit Wirkung vom in die Jahrgangsstufe auf.
2. Die Schülerin unterliegt während der ersten drei Monate nach der Aufnahme einer schulinternen Probezeit. Zum Ende der Probezeit stellt die Schule die Eignung fest. Dabei werden Leistung und Verhalten der Schülerin berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrags dar.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages ist die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 1998), als ergänzend zu diesem Vertrag.

§ 4 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichtskonzepts. Ethikunterricht wird nicht angeboten.

§ 5 Schülerin

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
2. Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die Hausordnung zu halten.
3. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

§ 8 Dauer

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

1. Er endet
 - mit der Entlassung der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - wenn die Schülerin gemäß der staatlichen Schulordnung die Schule verlassen muss (Vorrückungsbestimmungen),
 - durch Kündigung.

2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
3. Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
4. Aus wichtigem Grund kann der Schulvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (siehe unten).
5. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Das Schulgeld beträgt derzeit 121,-- € je Unterrichtsmonat (Sept. - Juli). Damit wird der staatliche Schulgeldersatz an den Schulträger in Höhe von mtl. 80,-- € verrechnet. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin verpflichten sich, das darüber hinaus gehende Schulgeld in Höhe von derzeit mtl. 41,-- € pünktlich jeweils zum 5. jeden Monats zu entrichten und für die Deckung des Lastschriftkontos zu sorgen. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
2. Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Die Kündigung des Schulvertrags zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird Folgendes vereinbart:

Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen

- verpflichten sich das Erziehungskonzept der Armen Schulschwestern v. U. L. Fr. und die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung im Sekretariat oder auf der Schulhomepage einzusehen,
- erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Photos im Jahresbericht oder auf der Schulhomepage,
- kommen für die Folgen von Beschädigungen insbesondere auch von Schulbüchern auf.

Des Weiteren verpflichten sich die Schülerinnen das Rauchverbot im Schulgelände und auf den an die Schule angrenzenden Bürgersteigen einzuhalten.

§ 12 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

München, den

.....
.....
für die Schule

oder

.....
.....
(beide) Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

.....
.....
Volljährige Schülerin

Anmerkungen zu § 4:

Ein wichtiger Grund für die Schule zu einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin aus der Kirche,
- wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrags) stellen,
- bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
- bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
- bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
- bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen oder Lehrkräften.